

der Emons Spedition GmbH für Auftragnehmer

Stand: 02/2015

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für die Beauftragung von Auftragnehmern und die Leistungserbringung durch diese im Verhältnis zur EMONS Spedition GmbH als Auftraggeber (nachstehend: EMONS/Auftraggeber). Mit der Abgabe eines Angebotes gegenüber EMONS und mit der Annahme eines Angebotes von EMONS in Kenntnis dieser AGB erklärt sich der Auftragnehmer mit der Geltung dieser AGB einverstanden.

2. Der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Auftraggebers wird seitens EMONS ausdrücklich widersprochen. Dasselbe gilt für die Einbeziehung der Klauselwerke ADSP, AGK, AGL und VBGL. Sollte der Auftragnehmer einen Auftrag nicht auf der Basis dieser AGB annehmen oder ausführen wollen, so hat er dies bei Abgabe seines Angebotes bzw. unverzüglich nach Erhalt eines von EMONS unterbreiteten Angebotes außerhalb von AGB bezogen auf den gegenständlichen Auftrag in Textform gegenüber EMONS anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige des Auftragnehmers, werden wegen des widersprüchlichen Verhaltens des Auftragnehmers ausschließlich diese AGB Vertragsinhalt.

Die schriftlichen Angebote von EMONS, die auf Abschluss eines Fracht-/Speditions-/Lager-/Dienst-/Werkvertrages gerichtet sind, enthalten in der Regel eine vergleichsweise kurze Annahmefrist. Erfolgt die Annahme nicht innerhalb der gesetzten Frist, erlischt das Angebot. Ein nach Ablauf der Annahmefrist unterbreitetes Angebot gilt als abgelehnt, wenn es nicht ausdrücklich von EMONS angenommen wird. Auch in diesem Fall erfolgt der Vertragsschluss nur auf der Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für den Fall, dass zwischen EMONS und dem Auftragnehmer ein Rahmenvertrag besteht, so gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages vorrangig.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftrag über eine Frachtenbörse erteilt wird. Für diesen Fall kommt der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erst dann zustande, wenn der Auftragnehmer sich in Textform mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt hat. Soweit die entsprechende Internetplattform dies vorsieht, wird EMONS auf diese Bestimmungen auch tatsächlich hinweisen oder – wenn die Möglichkeit dazu besteht – diese Bedingungen in Datei- oder Textform auf der Plattform hinterlegen.

Mündliche Vertragsschlüsse und solche, die über andere Fernkommunikationsmitteln erfolgen, werden von Emons mittels eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens bestätigt, dass auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist. Sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich dem Inhalt dieses kaufmännischen Bestätigungsschreibens widerspricht, gilt dessen Inhalt als akzeptiert.

Soweit der Vertragsschluss über einen Dritten erfolgt, so hat dieser auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen. Ein solcher Hinweis entfaltet gleichzeitig Wirkung für und gegen Emons.

3. Insbesondere gelten diese Bedingungen für folgende Leistungen und Vertragstypen:

a.) Frachtverträge gemäß 407-449 und 452-452 d HGB (multimodaler Verkehr) im gewerblichen Straßengüterverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie für den Selbsteintritt des Spediteurs gemäß 458 HGB, soweit durch Individual- oder Rahmenverträge mit dem Auftragnehmer keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

b.) Speditionsverträge und Lagerverträge sowie Verträge über speditionsübliche logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen / Besorgung von Versicherungen.

c.) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für logistische Leistungen, die nicht speditionsüblich sind (z.B. Aufbügeln von Konfektion, Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes).

Diese Bedingungen gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich Verpackungsarbeiten und/oder die Beförderung von Umzugsgut oder dessen Lagerung betreffen.

4. Diese Bedingungen finden Anwendung auf Beförderungen im Binnenverkehr und im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit zwingende Regeln der CMR nicht entgegenstehen; sowie im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie des EWR, soweit nicht zwingende Regeln des Tätigkeitsstaates entgegenstehen.

5. Diese Bedingungen gelten auch für gewerbliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die nicht dem Regulierungsbereich des GüKG unterliegen.

§ 2 Informationspflichten und Fahrzeugstellung (Frachtverträge)

1 Beladung, Verstaung und Befestigung

Für die Beladung, Verstaung und Befestigung der Versandstücke auf den seitens des Auftragnehmers eingesetzten Fahrzeugen sind der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Fahrpersonal allein verantwortlich. Die Beladung, Verstaung und die Befestigung der Versandstücke auf dem Fahrzeug nehmen der Auftragnehmer und/oder der seitens des Auftragnehmers eingesetzte Fahrzeugführer ausschließlich selbstständig und eigenverantwortlich vor.

2. Überprüfung der Einhaltung von Ladungssicherungsvorschriften

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den von ihm eingesetzten Fahrzeugführer entsprechend anzuweisen und zu überwachen, damit die Vorschriften für die Ladungssicherung von dem Fahrzeugführer gewissenhaft eingehalten werden.

3. Informationserteilung seitens EMONS

EMONS unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig vor Durchführung der Beförderung über alle wesentlichen, die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren, soweit diese EMONS bekannt sind und eine solche Mitteilung branchenüblich ist. Angaben zum Wert des Gutes macht EMONS nur dann, wenn der Auftraggeber von EMONS seinerseits eine solche Angabe gemacht hat und die Angabe für das zu stellende Fahrzeug/Zubehör von Bedeutung ist.

4. Gestellung von Fahrzeugen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Transport in jeder Hinsicht geeignete Fahrzeuge mit ausreichender Kapazität zu stellen. Zur Geeignetheit des Fahrzeuges gehört auch ein sauberes und ordentliches, repräsentatives Erscheinungsbild. Sämtliche Kosten im Hinblick auf die Fahrzeuge trägt der Auftragnehmer. Als geeignet gelten zudem nur solche Fahrzeuge, die sicherheitstechnisch auf einem aktuellen Stand sind (zurzeit etwa ABS, ASR, Retarder, Geschwindigkeitsbegrenzer). Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge ständig – insbesondere telefonisch- erreichbar sind.

5. Gefahrgutbeförderungen

Bei Gefahrgutbeförderungen muss das bereitgestellte Fahrzeug den jeweils geltenden Vorschriften der GGVSE und des ADR entsprechen und über die in den einschlägigen Bestimmungen sowie im Auftrag oder dessen Anhang genannten Ausrüstungsgegenstände verfügen. Ferner hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen das nur geschultes Personal eingesetzt wird und wenn erforderlich der Fahrzeugführer auch im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist. Zudem ist unverzüglich nach der Beauftragung der Nachweis über die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten beizubringen.

6. Informationspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, EMONS fortlaufend ohne Erinnerung seitens EMONS über den Transportablauf zu informieren und Verzögerungen, Hindernisse und Abweichungen von der geplanten Vertragsdurchführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (etwa im Falle von Verzögerungen bei der Be-/und Entladung, der Fahrzeuggestellung, Stau, Panne, Gewichtskorrekturen, Transportschaden, Fehlmengen, etc.).

7. Korrektes Abstellen von Fahrzeugen und Ladungseinheiten / Versicherungsschutz

Für das korrekte Abstellen von Fahrzeugen mit oder ohne Anhänger, Lafetten sowie das richtige Abstellen der Wechselbrücken an den Rampen, Andocktoren und dem Speditionshof gelten die ausgehängten Betriebsanweisungen sowie berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Generell sind zweiachsige Anhänger neben der Feststellbremse mit mindestens einem, dreiachsige Anhänger mit zusätzlich zwei Unterlegkeilen gegen Wegrollen zu sichern. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fahrpersonal entsprechend einzuweisen und für seinen Haftungsbereich für ausreichenden Versicherungsschutz zu gewähren, wobei dies insbesondere für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Betriebshaftpflichtversicherung gilt. Des Weiteren sind Fahrzeuge und Wechselbrücken ausschließlich auf Parkplätzen abzustellen, die auf der Liste der gesicherten Parkplätze zu finden sind. Das Schlafen im Fahrzeug ist dem Fahrzeugführer in Verbindung mit der Verhütung von Diebstählen aus dem Fahrzeug untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und Wechselbrücken auf unbewachten Parkplätzen gilt insbesondere bei Einsatz von Planenfahrzeugen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer als leichtfertig im Sinne von 435 HGB bzw. Artikel 29 CMR.

8. Prüfung der Dokumente von Fahrzeugführern

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass ausländisches Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtliche beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach 7 b Abs. 1 S. 2 GüKG auf jeder Fahrt mit sich führt.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die über die notwendigen Erlaubnis, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente verfügen, um den Transport durchzuführen.

§ 3 Weitergabe von Frachtaufträgen

Dem Frachtführer ist es ohne vorheriges schriftliches Einverständnis untersagt, Transportaufträge von EMONS an Dritte (Unterfrachtführer) weiterzugeben.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass nur Fahrzeugführer eingesetzt werden, die über die notwendige Erlaubnis, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente verfügen, um den Transport durchzuführen.

§ 4 Umladeverbot

Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Umladeverbot besteht.

§ 5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch Auftragnehmer/Fahrer/Außenauftritt

Der Unternehmer ist verpflichtet, nur Fahrer einzusetzen, die eine gültige Fahrerlaubnis besitzen, mindestens 20 Jahre alt sind, eine Fahrpraxis von mindestens einem Jahr aufweisen und nicht wegen eines alkoholbedingten Verkehrsdeliktes im Zentralregister des Kraftfahrtbundesamtes in Flensburg eingetragen sind und keinen Eintrag im Führungszeugnis haben. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Fahrer ordentlich auftreten, ordentlich gekleidet sind und insgesamt ein ordentliches Erscheinungsbild haben. EMONS kann die Auswechslung eines Fahrers verlangen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (etwa ein ungebührliches Verhalten des Fahrers gegenüber Kunden oder Mitarbeitern von EMONS).

Als Fahrzeughalter und/oder Fahrzeugführer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen sowie der Ladungssicherung aber auch bezüglich der Lenk- und Ruhezeiten, gewissenhaft zu beachten. Die von ihm eingesetzten Fahrer hat der Auftragnehmer entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Fahrer entsprechend den Vorschriften einzuweisen und ihnen die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln (etwa zu den Themen Ladungssicherung/Gefahrgutunterweisung/ADR-Bescheinigung).

Die durch den Auftragnehmer eingesetzten Fahrer haben während ihrer Tätigkeit im Auftrag von EMONS, sobald sie das Fahrzeug verlassen, Sicherheitsschuhe zu tragen. In den Terminals von EMONS sind, sofern von der jeweiligen Niederlassung vorgeschrieben, Sicherheitsschuhe sowie Dienstaussweise und/oder Dienstbekleidung von dem Fahrpersonal sichtbar zu tragen. Personen, die nicht zur Fahrzeugbesatzung gehören, dürfen die Terminals von EMONS nicht betreten und sich nicht an Bord der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge befinden.

Der Auftragnehmer hat das von Ihm eingesetzte Personal entsprechend den Arbeitsschutzbestimmungen zu unterweisen und einzuweisen.

§ 6 Kontroll- und Aufsichtspflichten gemäß GüKBillBG

Der Auftragnehmer versichert, über die für den jeweiligen Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausländische Fahrer aus Drittstaaten nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung oder Fahrerbescheinigung einzusetzen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber alle mitzuführenden Dokumente bei Kontrollen durch den Auftraggeber auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten – soweit dies ausnahmsweise zugestanden wurde – in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzung des § 7 b GüKG bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gegebenenfalls in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 3118/93 zuverlässig zu erfüllen. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer zudem zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Duldung flächendeckender Kontrollen durch den Auftraggeber und seiner Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Übergabe des Gutes

Mangels schriftlicher Monierung des Auftragnehmers wird widerleglich vermutet, dass EMONS oder der Absender das Beförderungsgut gemäß § 411 HGB und die Begleitpapiere gemäß §§ 410, 415 HGB in beförderungsfähigem bzw. ordnungsgemäßigem Zustand gemäß § 411 HGB übergeben hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Überprüfung des äußerlichen Zustandes der Frachtstücke sowie deren Zeichen und Nummern durchzuführen und den Befund auf den dafür vorgesehenen Dokumenten zu dokumentieren.

Der Frachtführer ist zur Überprüfung von Stückzahl, Menge oder Gewicht des Beförderungsgutes verpflichtet, soweit ihm dies möglich ist.

§ 8 Tourenplanung/Disposition (Frachtverträge)

Planung und Ablauf der Touren obliegen dem Auftragnehmer im Rahmen des erteilten Auftrags.

§ 9 Frachtbrief/Begleitpapier

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Beförderungsleistungen nur mit einem entsprechenden Beförderungspapier durchzuführen. Die Übernahme der Sendungen ist durch den Auftragnehmer ebenso zu dokumentieren wie die Ablieferung der Sendungen durch den Empfänger in lesbarer Form mit Firmenstempel zu quittieren ist, soweit dort generell ein solcher verwendet wird.

Grundsätzlich wird als Begleitpapier der Frachtbrief verwendet, der beidseitig zu unterzeichnen ist. Der Frachtbrief soll die Angaben nach § 408 HGB enthalten und kann darüber hinaus weitere Inhalte haben. Ist aus Gründen der Transportabwicklung die Ausstellung eines Frachtbriefs nicht angezeigt, so kann ein anderes Begleitpapier (wie z. B. Lieferschein, Rollkarte, etc.) verwendet werden.

Als Frachtbrief im Sinne dieser Bestimmung gilt auch ein elektronischer Frachtbrief, sofern die Unterzeichnung nach einem gesetzlich anerkannten Verfahren erfolgt.

Nach Ankunft des Gutes an der Ablieferungsstelle ist der Empfänger berechtigt, vom Auftragnehmer die Ablieferung des Gutes gegen die Erteilung eines schriftlichen Empfangsbekennnisses (Quittung) sowie gegen die Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Frachtvertrag zu verlangen. Die Quittung ist mit der Unterschrift des Empfängers sowie mit dem Firmenstempel zu versehen; ersatzweise ist neben der Unterschrift die Firma und der Vor- und Nachname des Empfängers in Druckschrift anzugeben.

Für den Fall, dass ein Ablieferungsnachweis nicht erbracht werden kann, wird mangels Nachweises der Ablieferung die Fracht einbehalten. Für den zusätzlichen Arbeitsaufwand wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von EUR 25,00 geschuldet, der 14 Tage nach dem vereinbarten Ablieferungszeitpunkt fällig wird. Dieser pauschalierte Schadenersatzanspruch entfällt, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass ihm durch das Nichtvorliegen der Ablieferungsquittung keine oder geringere Aufwendungen entstanden sind. Im letztgenannten Fall ist der Schadenersatzanspruch entsprechend zu kürzen. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Verladen und Entladen

1. Die Be- und Entladung des Gutes obliegt dem Auftragnehmer, der die Verantwortung für die beförderungs- und betriebssichere Verladung trägt.
2. Der Auftragnehmer hat beförderungssicher nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und dem Stand der Technik zu be- und entladen. Die beförderungssichere Verladung und die Entladung durch den Auftragnehmer ist mit der vereinbarten Fracht abgegolten. Eine weitergehende Vergütung erfolgt nicht.
3. Für das Be- und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit (Ladezeit, Entladezeit) zur Verfügung, die vorbehaltlich schriftlich abweichender Vereinbarungen pauschal mit vier Stunden für die Be- und weiteren vier Stunden für die Entladung vereinbart wird. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden.
4. Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeugs. Erfolgt die Bereitstellung des Fahrzeugs später als zum vereinbarten Zeitpunkt und ist der Auftraggeber mit der verspäteten Bereitstellung einverstanden, so beginnt die Beladefrist ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Entladefrist beginnt in dem Moment, in dem der Empfänger die Verfügungsgewalt über das Gut erhält. Im Zweifel ist dies der Zeitpunkt, zu dem eine Person, die zur Verfügung über das Gut befugt ist, die für sie bestimmte Ausfertigung des Frachtbriefs oder eines anderen Begleitpapiers erhält und die Entladung tatsächlich beginnen kann.
6. Wartet der Frachtführer aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Be- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld) geltend machen.

§ 11 Nichteinhaltung der Ladefrist/Entladefrist

Sofern die Be- und Entladungen länger als insgesamt 8 Stunden dauern, ist der Auftragnehmer berechtigt, für seinen Aufwand Standgeld abzurechnen.

Für jede Stunde ab der 8. Stunde kann der Auftragnehmer einen Stundensatz von EUR 25,00 abrechnen. Bei Verladungen über 10 Stunden hinaus ist ein Tagessatz von EUR 250,00 abzurechnen.

Die Standgeldvergütung ist gesondert zu berechnen. Entsprechende Nachweise zur Dokumentation der Standzeit müssen EMONS mit der Rechnung eingereicht werden (Bestätigung der Be- oder Entladestelle, Tachographenschaublatt, etc). Die Einreichung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Erstattung des Standgeldes.

Ist mit der Beladung nicht begonnen worden, obwohl die Beladefrist bereits abgelaufen ist, so stellt der Frachtführer gemäß § 417 HGB eine Nachfrist mit einer Erklärung, die folgenden Wortlaut hat:

„Betrifft Frachtvertrag vom (Datum), Frachtbrief Nr., Begleitpapier (Lieferschein etc.)-Nr.“

Das Fahrzeug, mit dem amtlichen Kennzeichen stand am (Datum) vereinbarungsgemäß um Uhr an der vereinbarten Ladestelle.

Die vertraglich vereinbarte Ladefrist ist um Uhr abgelaufen, ohne dass Arbeiten zur Beladung des Fahrzeugs vorgenommen wurden.

Gemäß § 417 Abs. 1 HGB setze ich hiermit eine Nachfrist bis Uhr. Ich beabsichtige nicht, länger als über den angegebenen Zeitpunkt hinaus zu warten.“

Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so kann der Auftragnehmer dies als Verweigerung der Annahme des Gutes betrachten. In diesem Fall hat er die Weisung des Absenders einzuholen und zu befolgen. § 419 Absatz 3 und 4 HGB finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach der für den einzelnen Auftrag vereinbarten Fracht. EMONS erteilt dem Auftragnehmer monatlich eine Gutschrift. Die Vorlage der Ablieferquittung gemäß § 9 ist Voraussetzung für die Erteilung der Gutschrift. Diese wird nach Erhalt der Ablieferungsquittung unverzüglich erteilt. Maximal 30 Tage nach Erteilung der Gutschrift erfolgt die Zahlung durch Emons. Die Gutschrift und deren Bezahlung erfolgt durch EMONS bis zum 15. des Folgemonats.

Der Auftragnehmer hat die für EMONS kassierten Fracht- und Nachnahmen am Tag des Einzugs an EMONS abzuliefern. Eine Aufrechnung solcher Beträge gegen Forderungen von EMONS ist unzulässig.

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von EMONS zulässig. EMONS belastet den Auftragnehmer für jede Abtretung mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von EUR 80,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Eine Änderung der Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber EMONS anzuzeigen. EMONS wird die Änderung mit einer Frist von 2 Wochen ab Eingang der Anzeige beachten.

§ 13 Gefährliches Gut

Der Absender bzw. EMONS hat dem Auftragnehmer auf Abruf sämtliche für die Ausführung von Gefahrguttransporten erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Vorsichtsmaßnahmen zu übermitteln. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne der GGVSE/ADR, so sind alle Gefahrgutangaben wie UN-Nummer, Bezeichnung, Nummer/n Gefahrzettelmuster, Verpackungsgruppe sowie Art und Anzahl der Verpackung und die Menge der einzelnen Gefahrgüter nach GGVSE/ADR in der jeweils gültigen Fassung und die dafür erforderliche Schutzausrüstung anzugeben.

§ 14 Verzug, Aufrechnung

1. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrages entstanden sind, müssen vom Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem vereinbarten Ablieferungstermin bzw. bei erfolgter Ablieferung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser schriftlich gegenüber EMONS geltend gemacht werden.

2. Mit Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, konnexen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 15 Haftung

1. Haftung für Schäden aus Speditions- und Frachtverträgen, transportbedingter Zwischenlagerung: **Abweichend von 431 HGB wird die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden auf 40 Rechnungseinheiten (siehe 431 Abs. 4 HGB) für jedes Kg des Rohgewichts der Sendung begrenzt, soweit EMONS eine Haftungserweiterung gemäß 449, 466 HGB mit ihren Auftraggebern getroffen hat.** Das gilt auch für Schäden, die während einer transportbedingten Zwischenlagerung entstehen.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Lieferfristüberschreitungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftung für Schäden aus verfügbarer Lagerung und Verträgen über logistische Leistungen:
 - Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die im Rahmen verfügbarer Lagerungen entstehen (etwa Inventurdifferenzen).
 - Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die im Rahmen der Ausführung logistischer Leistungen entstehen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen aber nicht speditionsüblich sind (zum Beispiel Aufbügeln von Konfektion, Montage von Teilen, Veränderungen des Gutes). Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werk- oder Dienstvertragsrechts.
 - Für sämtliche anderen Schäden ist die Haftung von Emons und ihren Erfüllungsgehilfen für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt davon unberührt. Das selbe gilt für die Haftung für Schäden, die aus Kardinalpflichtverletzungen resultieren sowie für Personenschäden.

§ 16 Versicherung

1. Haftpflichtversicherung/Verkehrshaftung

a.) Der Auftragnehmer hat sich gegen sämtliche Schäden, für die er gesetzlich und nach diesen Bedingungen haftet, in nachstehend definierten Umfang zu versichern nach dem 4. Abschnitt des Handelsgesetzbuches und nach diesen Bedingungen haftet, in nachstehend definiertem Umfang zu versichern.

Die Versicherung der Frachtführerhaftung hat den Anforderungen der Pflichtversicherung zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat für eine - am Maßstab möglicher Schäden gemessen - geeignete Versicherungsdeckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Betriebshaftpflichtversicherung und der Güterschadenhaftpflichtversicherung durch Abschluss und Aufrechterhaltung sowie ordnungsgemäße Prämienzahlung zu sorgen und das Bestehen der entsprechenden Versicherungen sowie die ordnungsgemäße Prämienzahlung auf Anforderung EMONS gegenüber nachzuweisen. Jede Vertragsänderung sowie Kündigungen des Versicherungsschutzes sind EMONS unaufgefordert sofort mitzuteilen.

b.) Zur Abdeckung der Haftung aus Speditions- und Lagerverträgen über logistische Leistungen nach diesen Bedingungen schließt der Auftragnehmer Versicherungsschutz zu marktüblichen Bedingungen mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. je Schadensfall ab. Die Begrenzung der Höchstersatzleistung des Versicherers auf EUR 7,5 Mio. für ein Schadenereignis, das mehrere Auftraggeber betrifft, ist zulässig.

c.) *Die jeweilige Haftpflichtpolice muss sicherstellen, dass für den Versicherungsvertrag insgesamt (auch für den Bereich der Speditions- und Lagerverträge) die Bestimmungen der Pflichtversicherung gemäß § 113 Abs. 1, 2 VVG n.F. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) angewendet werden und der Geschädigte den Haftpflichtversicherer direkt in Anspruch nehmen kann.*

Diese Erweiterung des Versicherungsumfanges gilt nicht für die Haftpflichtversicherung in Bezug auf logistische Leistungen, die nicht nach der Definition in Ziffer 2.1 ADSp aktuelle Fassung speditionstüblich sind. Der Auftraggeber kann einen entsprechenden Versicherungsnachweis verlangen.

2. Schadensversicherung

Generell wird die Schadensversicherung über Emons eingedeckt. Sollte ausnahmsweise von Emons die Eindeckung der Schadensversicherung Seitens des Auftragnehmers gewünscht werden, deckt im Rahmen von Speditionsverträgen oder Lagerverträgen der Auftragnehmer eine auf das Gut bezogene Schadensversicherung (z.B. eine Allgefahrentversicherung für Wareninteressenten) zu marktüblichen Bedingungen auf Rechnung des Auftraggebers ein.

Diese Allgefahrentversicherung wird auf der Grundlage der international anerkannten ADS/DTVWaren/ ICC-Güterschadenbedingungen eingedeckt und umfasst Transporte sowie Lagerungen. Liegt der Übernahme- oder Ablieferungsort oder der Ort der verfügbaren Lagerung innerhalb der Europäischen Union, umfasst die Deckung grundsätzlich auch Güterfolgeschäden sowie reine Vermögensschäden, sofern diese nach den auf den Speditions- oder Lagervertrag anwendbaren deutschen gesetzlichen Bestimmungen vom Auftragnehmer dem Grunde nach zu vertreten sind, jeweils bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen.

3. Hakenlastversicherung

Auf Wunsch von Emons wird seitens des Auftragnehmers eine für den jeweiligen Auftrag angemessene Hakenlastversicherung eingedeckt und Emons hierüber ein Versicherungsnachweis erteilt.

4. Schadensabwicklung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Schadensfällen gleich welcher Art sowohl EMONS als auch den zuständigen Versicherer sofort ordnungsgemäß und schriftlich Schadensmeldung zu erstatten und sämtliche für die Schadensabwicklung erforderlichen Angaben und Unterlagen ohne jede Verzögerung einzureichen.

§ 17 Nachnahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Auftrag von EMONS eingezogene Nachnahmen und Inkassobeträge unverzüglich mit EMONS abzurechnen und sie quittieren zu lassen. Die Fahrer des Auftragnehmers sind insoweit seine Erfüllungsgehilfen. Eine Aufrechnung solcher Beträge gegen Forderungen von Emons ist unzulässig.

Der Nachnahmebetrag ist beim Empfänger in bar einzuziehen. Ist diese Zahlungsweise durch den Empfänger nicht möglich, holt der Auftragnehmer bei EMONS eine schriftliche Weisung ein. Bis zum Eingang der schriftlichen Weisung wird das Gut dem Empfänger nicht ausgeliefert. Für die Wartezeit bis zum Eintreffen der Weisung steht dem Auftragnehmer kein Vergütungsanspruch zu.

§ 18 Pfandrecht

Hinsichtlich des Pfandrechts gilt die Regelung des § 441 HGB mit der Maßgabe, dass dieses nur für konnexe Forderungen ausgeübt werden kann.

§ 19 Lademittel

Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis über den Verbleib der übernommenen Lademittel. Paletten und andere Ladehilfsmittel sind zu tauschen; ist ein Tausch der Ladehilfsmittel nicht möglich, ist der Unternehmer verpflichtet, sich eine Bescheinigung hierüber erteilen zu lassen, die mit einem Firmenstempel und dem Namen des Ausstellers versehen ist. Für den Lademitteltausch hat der Auftragnehmer die entsprechenden Lademittel in gleicher Güte und Anzahl bei dem Absender zu tauschen.

EMONS tritt Forderungen aus dem Lademitteltausch beim Empfänger an Erfüllung statt an den Auftragnehmer ab.

Nicht getauschte Lademittel wird EMONS dem Auftragnehmer wie folgt berechnen:

Europaletten (EURPAL): EUR 12,00 je Stück

Düsseldorfer Paletten (DD): EUR 12,00 je Stück

Gitterboxpaletten (GIBO): EUR 80,00 je Stück

Andere Lademittel werden entsprechend der Transportauftragsvereinbarung abgerechnet.

Der Auftragnehmer erhält die Möglichkeit, binnen 14 Tagen nach Entstehung einer Palettenschuld die Lademittel an den Absender zu überführen. Während dieser Zeit werden die Lademittel dem Auftragnehmer nicht berechnet. Nach Berechnung der Lademittel können keine Rückführungen durchgeführt werden. Emons behält sich das Recht vor, die Lademittel für den Fall, dass Seitens des Auftragnehmers Gegenforderungen bestehen, diesen gegenüber zur Aufrechnung zu bringen. Die Palettenrechnung wird EMONS für den Fall, dass seitens des Auftragnehmers Gegenforderungen bestehen, diesen gegenüber zur Aufrechnung bringen.

§ 20 Besondere Tätigkeiten

1. Entsorgungstransporte

Diese Bedingungen finden auch auf Güterbeförderungen im Entsorgungsverkehr (Beförderungen von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung) Anwendung. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle jeweils gültigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen des Entsorgungsverkehrs zu beachten. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitschein) zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen abfallrechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Werden gefährliche Abfälle transportiert, so sind die Vorschriften über gefährliche Güter/Gefahrgut seitens des Auftragnehmers zu beachten.

2. Soweit der Auftragnehmer mit der Durchführung eines Schwerlasttransportes und/oder mit Kranarbeiten beauftragt wurde, so hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass für die Durchführung des Auftrages geeignetes Gerät am Ort der Auftragsdurchführung bereitgestellt ist, sämtliche Genehmigungen für die Durchführung der übernommenen Leistungen vorliegen, sämtliche Umstände und Eigenschaften geprüft sind, die für die Durchführung der Leistung erforderlich sind (insbesondere die Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit eines Kranaufstellortes samt Zufahrten, Prüfung sämtlicher Einbauten wie Kanäle, Schächte, Verrohrungen, Medienleitungen und alle anderen Aspekte, die zur statischen Beurteilung der Leistungsabwicklung notwendig sind).

Die entsprechenden Kosten sind seitens des Auftragnehmers zu tragen. Der Auftragnehmer hat auch dafür zu sorgen, dass die Achslasten und Abstützdrücke die zulässigen Werte nicht überschreiten. Entstehende Wartezeiten sowie Verzögerungen von Geräte und Personaleinsätzen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Für Schäden, die aus der Art der Auftragsdurchführung resultieren, haftet allein der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von sämtlichen privat- und öffentlich rechtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer geltend gemacht werden.

3. Speditionsunübliche Tätigkeiten

Für logistische Tätigkeiten des Auftragnehmers gilt das Dienst-/Werkvertragsrecht. Zu Beginn der Zusammenarbeit wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zielvereinbarung geschlossen, die die zu erreichenden quantitativen und qualitativen Maßstäbe für eine erfolgreiche Durchführung der logistischen Tätigkeit festlegt.

In dieser Beschreibung der zu erreichenden Mindestgüte (SLS = Service Level Agreement) werden Schlüsselfaktoren für eine aus Sicht von EMONS erfolgreiche Auftragsabwicklung beschrieben (KPI = Key Performance Indicators). Das entsprechende Benchmarking wird jeweils am Monatsende durchgeführt und zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochen. Sollte der Auftragnehmer an zwei aufeinanderfolgenden Benchmarking-Terminen unter den seitens EMONS vorgegebenen Zielsetzungen liegen, so steht EMONS ein einseitiges außerordentliches Kündigungsrecht zu. Weitergehende Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 21 Wettbewerbsverbot/Kundenschutz/Vertraulichkeit von Informationen

Es ist Kundenschutz vereinbart. Eine direkte Kontaktaufnahme des Auftragnehmers mit den Kunden von EMONS ist untersagt. Es ist dem Auftragnehmer untersagt, an Kunden von EMONS heranzutreten, um diese zu akquirieren. Dazu gehört es auch, dass der Auftragnehmer sich verpflichtet, keine Angebote für Relationen zu erstellen, die über EMONS abgewickelt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, mit dem/den für EMONS im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Fahrzeugen während der

Dauer des Vertrages ohne Kenntnis und vorheriges schriftliches Einverständnis durch EMONS für kein Unternehmen Beförderungen durchzuführen, das mit EMONS im Wettbewerb steht.

Abgesehen davon ist der Auftragnehmer ungehindert, selbstständig am Markt weitere Beförderungsleistungen anzubieten und zu erbringen, soweit dies die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit, die ihm aufgrund der Kooperation mit EMONS bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftsbeziehungen und den Kundenkreis von EMONS vertraulich zu behandeln.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an EMONS zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche von EMONS bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Falle eines Dauerverstoßes wird die Vertragsstrafe für jede angefangene Woche erneut verwirkt. Eine Herabsetzung dieses Betrages nach § 343 BGB ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren, über die vereinbarten Konditionen der Zusammenarbeit – insbesondere des Frachttentgelt – gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Absender bzw. dem Auftraggeber von EMONS Stillschweigen zu bewahren.

§ 22 Freistellungsvereinbarung und Informationspflichten aufgrund von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten in seinem Betrieb einzuhalten. Hiervon sind insbesondere - aber nicht abschließend - umfasst:
 - entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:
 - Aufträge des Auftraggebers nur selbst durchzuführen. Soweit der Auftragnehmer für die Durchführung des Transportes einen Nachunternehmer beauftragen will, bedarf die Beauftragung des Nachunternehmers der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
 - nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen

- nur solche weiteren Nachunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen und/oder nur den Einsatz solcher Nachunternehmer zuzulassen, welche sich ihrerseits gegenüber dem Subunternehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben - oder inhaltsgleicher Vorgaben - verpflichtet haben
 - auf Verlangen des Auftraggebers geeignete Nachweise darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund Mindestlohngesetzes (MiLoG) obliegenden Pflichten erfüllt.
3. Der Subunternehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich - aber nicht abschließend - von
- Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Subunternehmers
 - Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragten Verleihbetrieben
 - behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder - soweit zulässig - sowie von behördlich erteilten Auflagen
- sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich **freizustellen** sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Subunternehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) stehen, oder wenn gegen den Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) steht.
5. Zusätzlich zu der Pflicht des Subunternehmers zur Haftungsfreistellung verpflichtet sich der Subunternehmer für jeden Fall des Verstoßes gegen die ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zur Zahlung einer in das Ermessen des Auftraggebers gestellte Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu zahlen.

Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Subunternehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Subunternehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist der Auftraggeber außerdem berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 23 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Verträgen zwischen EMONS und dem Auftragnehmer entspringen, ist der Sitz der Hauptniederlassung von EMONS in Köln.

§ 24 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.